



**Informationen
zu den Grabarten
und
zur Grabgestaltung
auf den
Bisinger Friedhöfen**

Friedhof **Bisingen**

Hungerbol 2
72406 Bisingen

Friedhof **Steinhofen**

Riedhalde
72406 Bisingen

Friedhof **Thanheim**

Härlesstraße 1
72406 Bisingen-Thanheim

Friedhof **Zimmern**

Kirchhalde 1
72406 Bisingen-Zimmern

Friedhof **Wessingen**

Auf der Riesen 27
72406 Bisingen-Wessingen



Bei Fragen zu Gräbern oder allgemein zu den Bisinger Friedhöfen dürfen Sie sich gerne an uns wenden:

Telefonisch: 07476 896 332**

Persönlich: **

Fachbereich Bauen,
Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen
– Eingang Hinterhof

Schriftlich:

Gemeinde Bisingen
Friedhofsverwaltung
Hinter Stöck 2
72406 Bisingen

E-Mail: bauamt@bisingen.de



****Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von
Donnerstag von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Anfallende Gebühren* laut Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung vom
28.06.2022, gültig ab 02.07.2023

Folgende Grabarten sind auf den Bisinger Friedhöfen vorhanden:

Grabart	Bisingen	Steinhofen	Thanheim	Wessingen	Zimmern	Seite
Reihengrab	x	x	x	x	x	3
Wahlgrab	x	x	x	x	x	4
Rasenreihengrab	x	x	x		x	5
Rasenwahlgrab	x	x	x	x	x	6
Rasenwahlgrab doppeltief	x					7
Urnenreihengrab	x	x	x	x	x	8
Urnenwahlgrab	x	x	x	x	x	9
Baumgrab für Urnenreihen- oder - wahlgrab	x					10
Reihen- und Wahlnischen in Stelen oder Urnenwand	x	x	x	x	x	11
Stilles Grabfeld	x					13
Kindergrab	x	x	x	x	x	14

Grabwegeplatten: nicht auf allen Friedhöfen sind bei allen Grabarten Wegeplatten verlegt. (Diese werden entsprechend bei den Gebühren berücksichtigt.)

Bei **Urnenstelen** fallen Gebühren für den Vorplatz und Ablageplatz für Pflanzen an.

Eine **Reservierung** bzw. das Auswählen von Grabstellen ist auf allen Bisinger Friedhöfen nicht möglich.

Die Belegung der Gräber erfolgt der Reihe nach.

Verstorbene, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht mehr in Bisingen mit Wohnsitz gemeldet sind, aber in Bisingen wohnhaft waren, können in Bisingen und den Ortsteilen beigesetzt werden.

Eine Beisetzung von Verstorbenen, die nicht in Bisingen wohnhaft waren, ist gegebenenfalls als Ausnahme auf den Friedhöfen möglich. Dies bedarf vorab einer schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierzu hat schriftlich zu erfolgen.

Reihengräber

Reihengräber mit Bepflanzung sind auf allen Friedhöfen verfügbar.

Die Ruhezeiten für Reihengräber beträgt in Bisingen, Steinhofen, Wessingen und Zimmern 25 Jahre. In Thanheim 30 Jahre.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

In Reihengräbern sind Erdbestattungen vorgeschrieben. Es kann nur eine Erdbestattung stattfinden. Eine zusätzliche Urnenbeilegung ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne (bei Urnenbeilegungen 15 Jahre) die Ruhezeit des Grabes nicht übersteigt. Es bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.



Die Gestaltung, sowie die Pflege sind Aufgaben der Verfügungsberechtigten. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in das bereits bestehende Bild des Friedhofes einfügen.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Reihengrab mit Bepflanzung:	1.520,00 €
Gebühren für die Beisetzung:	555,00 €
Kostensersatz für Grabtrittplatten bei einem Einzelgrab:	325,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €



Wahlgräber

Wahlgräber mit Bepflanzung sind auf allen Friedhöfen verfügbar.

Bei Wahlgräbern ist es möglich, auch die Erstbelegung als Urnenbeisetzung durchzuführen.

Die Ruhezeiten betragen in Bisingen, Steinhofen, Wessingen und Zimmern 25 Jahre, in Thanheim 30 Jahre.



Bei allen Wahlgräbern wird bei der Erstbelegung ein Nutzungsrecht mit 30 Jahren verliehen. Innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten gewährleistet. Bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer mit der Ruhezeit fallen bei der Zweitbelegung weitere Gebühren an.

Es ist möglich, nach der Zweitbelegung zwei Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Dies bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde und darf die Nutzungs- bzw. Ruhezeit des Grabes nicht überschreiten.

Die Gestaltung, sowie die Pflege sind Aufgaben der Verfügungs- und/oder Nutzungsberechtigten. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in das bereits bestehende Bild des Friedhofes einfügen.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Wahlgrab mit Bepflanzung:	3.625,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	555,00 €
Kostenersatz für Grabtrittplatten bei einem Wahlgrab:	505,00 €
Verlängerungsgebühr bei abweichender Nutzungsdauer je Jahr	100,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €

Rasenreihengräber



Rasenreihengräber sind auf allen Friedhöfen verfügbar.

Die Ruhezeiten für Raseneinzelgräber betragen in Bisingen, Steinhofen, Wessingen und Zimmern 25 Jahre, in Thanheim 30 Jahre.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

In Rasenreihengräbern sind Erdbestattungen vorgeschrieben. Es kann nur eine Erdbestattung stattfinden. Eine zusätzliche Urnenbeilegung ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne (bei Urnenbeilegungen 15 Jahre) die Ruhezeit des Grabes nicht übersteigt. Es bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

Bei der Gestaltung ist das Merkblatt zu Rasengräbern der Gemeinde maßgebend.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Raseneinzelgrab:	1.745,00 €
Gebühren für die Beisetzung:	555,00 €
Kostenersatz für Grabtrittplatten:	230,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €



Rasenwahlgräber

Rasenwahlgräber sind auf allen Friedhöfen verfügbar.

Die Ruhezeiten betragen in Bisingen, Steinhofen, Wessingen und Zimmern 25 Jahre, in Thanheim 30 Jahre.



Bei allen Wahlgräbern wird bei der Erstbelegung ein Nutzungsrecht mit 30 Jahren verliehen.

Innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten gewährleistet.

Der Nutzungsberechtigte kann die Nutzung schriftlich an eine andere Person übertragen.

Bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer mit der Ruhezeit fallen bei der Zweitbelegung weitere Gebühren an.

Es ist möglich, nach der Zweitbelegung zwei Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Dies bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde und darf die Nutzungs- bzw. Ruhezeit des Grabes nicht überschreiten.

Bei der Gestaltung ist das Merkblatt zu Rasengräbern der Gemeinde maßgebend.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Rasenwahlgrab:	4.075,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	555,00 €
Kostenersatz für Grabtrittplatten:	450,00 €
Verlängerungsgebühr bei abweichender Nutzungsdauer je Jahr:	115,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €

Rasengrabstätten doppeltief

Rasengrabstätten doppeltief sind nur auf dem Friedhof in Bisingen vorhanden.

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

Bei allen Grabstätten wird bei der Erstbelegung ein Nutzungsrecht mit 30 Jahren verliehen.

Innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten gewährleistet.

Der Nutzungsberechtigte kann die Nutzung schriftlich an eine andere Person übertragen.

Bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer mit der Ruhezeit fallen bei der Zweitbelegung weitere Gebühren an.

Es ist möglich, nach der Zweitbelegung zwei Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Dies bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde und darf die Nutzungs- bzw. Ruhezeit des Grabes nicht überschreiten.

Bei der Gestaltung ist das Merkblatt zu Rasengrabstätten der Gemeinde maßgebend.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren Rasengrab doppeltief:	3.900,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	835,00 €
Kostensatz für Grabtrittplatten:	450,00 €
Verlängerungsgebühr bei abweichender Nutzungsdauer je Jahr:	110,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €



Urnenreihengräber

Urneneinzelgräber sind auf allen Friedhöfen verfügbar.

Die Ruhezeiten für Urnenreihengräber betragen 20 Jahre.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Eine nachträgliche Änderung von einem Urnenreihengrab in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich.

In Urneneinzelgräbern ist nur die Besetzung einer Urne möglich.

Die Gestaltung, sowie die Pflege sind Aufgaben der Verfügungsberechtigten. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in das bereits bestehende Bild des Friedhofes einfügen.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Urneneinzelgrab:	1.010,00 €
Gebühren für die Beisetzung:	165,00 €
Kostenersatz für Grabtrittplatten:	165,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €



Urnenwahlgräber

Urnenwahlgräber sind auf allen Friedhöfen verfügbar.



Die Ruhezeiten betragen 20 Jahre.

Bei allen Urnenwahlgräbern wird bei der Erstbelegung ein Nutzungsrecht mit 30 Jahren verliehen. Innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten gewährleistet. Der Nutzungsberechtigte kann die Nutzung schriftlich an eine andere Person übertragen.

Bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer mit der Ruhezeit fallen bei der Zweitbelegung weitere Gebühren an.

Die Gestaltung, sowie die Pflege sind Aufgaben der Verfügungs- und/oder Nutzungsberechtigten. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in das bereits bestehende Bild des Friedhofes einfügen.

Für das Aufstellen des Grabmales bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Urnenwahlgrab:	1.180,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	165,00 €
Kostenersatz für Grabtrittplatten bei einem Urnendoppelgrab:	165,00 €
Verlängerungsgebühr bei abweichender Nutzungsdauer je Jahr	50,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €
Benutzung der Leichenzelle (nicht zwingend):	120,00 €

Baumgräber

Die Beisetzung einer Urne in einem Baumgrab ist auf dem Friedhof in Bisingen möglich.

Dies kann als Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab erfolgen.

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre

Eine nachträgliche Änderung von einem Urnenreihengrab in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich.



Bei allen Urnenwahlgräbern wird bei der Erstbelegung ein Nutzungsrecht mit 30 Jahren verliehen. Innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten gewährleistet.

Bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer mit der Ruhezeit fallen bei der Zweitbelegung weitere Gebühren an.

Die einzelnen Gräber werden nicht markiert.

Es ist ein gemeinsamer Gedenkstein an zentraler Stelle aufgestellt.

An diesem werden Tafeln mit Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbedaten (nur in Jahreszahlen) von der Gemeinde in der Reihenfolge der Belegung angebracht und nach Ablauf der Ruhezeit entfernt.

Auch bei Wahlgräbern werden die Tafeln für jede/n Beigesetzte/n nach Belegung (nicht zusammen) angebracht und nach 20 Jahren Ruhezeit entfernt. Die entfernten Tafeln können auf Wunsch der/des Nutzungsberechtigten überlassen werden.

Es ist nicht erlaubt, Grabschmuck, Pflanzschalen oder Sonstiges vor dem Gedenkstein oder um die Bäume herum abzulegen.

Auch nicht direkt nach der Beisetzung. Der Grabschmuck wird ohne Hinweis durch das Friedhofspersonal entfernt und nicht aufbewahrt. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Nur vor dem Gedenkstein ist das Ablegen von Blumensträußen erlaubt. Diese werden durch das Friedhofspersonal bei Bedarf (verwelkt) entfernt.

Eine Grabpflege für Angehörige entfällt.

Anfallende Gebühren bei Baumgräbern*:

Grabnutzungsgebühren bei einem Urnenbaumgrab als Reihengrab:	1.470,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	165,00 €
Kosten für die Namenstafel:	808,01 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend)	260,00 €
Grabnutzungsgebühren bei einem Urnenbaumgrab als Wahlgrab:	1.555,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	165,00 €
Kosten für die Namenstafel je Beisetzung:	808,01 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend)	260,00 €

Urnenreihen- und Wahnischen in einer Urnenwand oder Stelen

Eine Urnenwand ist nur in Zimmern vorhanden.



Urnenstelen sind auf allen Friedhöfen verfügbar.

Die Ruhezeiten betragen 20 Jahre.

Bei einer **Urnenreihennische** ist nur die Belegung mit einer Urne möglich. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

Bei allen **Urnenwahnischen** wird bei der Erstbelegung ein Nutzungsrecht mit 30 Jahren verliehen. Innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten gewährleistet. Der Nutzungsberechtigte kann die Nutzung schriftlich an eine andere Person übertragen.

Bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer mit der Ruhezeit fallen bei der Zweitbelegung weitere Gebühren an.

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Einzelnischen bzw. Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bei Wahnischen werden die Angehörigen benachrichtigt.

Besonderheiten:

Es darf kein Grabschmuck oder Anderes angebracht werden.





Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren bei einer Urnenreihennische:	1.850,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	165,00 €
Kosten für die Herstellung der Vorplätze bzw. Ablageplätze	165,00 €
Kosten für Abdeckplatten bei Urnennischen:	Auf Anfrage
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €



Grabnutzungsgebühren bei einer Urnenwahlische:	2.015,00 €
Gebühren für jede Besetzung:	165,00 €
Kosten für die Herstellung der Vorplätze bzw. Ablageplätze (nur bei der Erstbelegung):	165,00 €
Kosten für Abdeckplatten bei Urnennischen (einmalig):	Auf Anfrage
Verlängerungsgebühr bei abweichender Nutzungsdauer je Jahr bei Wahlischen:	85,00 €
Benutzung der Trauerhalle (nicht zwingend):	260,00 €

Stilles Grabfeld (Anonymes Urnengrab)

Ein „Stilles Grabfeld“ ist nur auf dem Friedhof in Bisingen vorhanden.



Im „Stillen Grabfeld“ wird die Urne anonym (ohne Angehörige) in einer Rasenfläche beigesetzt. Das einzelne Grab ist nicht gekennzeichnet.
Grabschmuck darf nur auf der gemeinschaftlichen Fläche abgelegt werden.
Eine Grabpflege für Angehörige entfällt.

Anfallende Gebühren*:

Grabnutzungsgebühren:	895,00 €
Gebühren für die Beisetzung:	165,00 €

Kindergräber

stehen auf allen Friedhöfen zu Verfügung.

Da es sich hier um besondere Gräber handelt, sprechen Sie uns gerne an.



Abräumen von Gräbern:

Für das Abräumen benötigen Sie eine kurze schriftliche Bestätigung des Friedhofsamtes, dass die Ruhezeit abgelaufen ist.

Bei Wahlgräbern läuft die Nutzungszeit meist länger.

Nach schriftlichem Verzicht auf die restliche Nutzungszeit können diese abgeräumt werden.

Das Abräumen ist in dem Jahr, in dem die Ruhezeit endet, möglich.

Ein vorzeitiges Abräumen stellt eine

Ordnungswidrigkeit dar und wird als solche behandelt.

Ausgearbeitet Friedhofsverwaltung Bisingen
Stand: Juli 2024

www.gemeinde-bisingen.de

Friedhofssatzung vom 28.06.2022, gültig ab 02.07.2023

